



Universitätsmedizin Essen
Universitätsklinikum

Gemeinsamer Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen zur Corporate Governance

| Berichtsjahr 2019



Public Corporate Governance Kodex NRW

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden PCGK NRW) enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen. Er nennt Standards einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung mit dem Ziel, diese transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen.

Der PCGK betrifft Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, deren Beteiligungen und der Beteiligungen des Landes an Unternehmen.

Als Anstalt öffentlichen Rechts fällt das Universitätsklinikum Essen in den Anwendungsbereich des PCGK NRW.

Universitätsklinikum Essen

Das Universitätsklinikum Essen wirkt mit dem Fachkreis Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es ist in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen tätig. Vom Universitätsklinikum Essen wird die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet und die ärztliche Fort- und Weiterbildung sowie die Aus-, Fort und Weiterbildung des Personals gefördert. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

Das Universitätsklinikum Essen kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit der Krankenversorgung, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Essen Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten und werteorientierten Unternehmensführung. Ihr Handeln ist geprägt von effizienten, auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichteten Entscheidungs- und Kontrollprozessen. Zusammen mit einer transparenten sowie rechtlich und ethisch einwandfreien Unternehmenskultur gewährleisten diese eine auf Wertschöpfung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens.



UK Essen, Luftaufnahme Mai 2019

Vorstand des Universitätsklinikums Essen

Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest.

Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dem Hochschulgesetz NRW, der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO) vom 20. Dezember 2007, in der Fassung vom 15. Juni 2013 oder der Satzung des Universitätsklinikums Essen vom 19. Dezember 2016 dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über alle relevanten Fragen.

Dem Vorstand gehörten im Jahr 2019 an:

- **Prof. Dr. med. Jochen A. Werner**, Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender
- **Dipl.-Volksw. Thorsten Kaatze**, Kaufmännischer Direktor und Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- **Andrea Schmidt-Rumposch**, Pflegedirektorin
- **Prof. Dr. Jan Buer**, Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen
- **Prof. Dr. Kurt Werner Schmid**, Stellvertretender Ärztlicher Direktor



Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen

Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.

Er ist zuständig für alle außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehenden Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen sowie für alle Angelegenheiten, die ihm durch das Hochschulgesetz NRW, die UKVO NRW oder die Satzung des Universitätsklinikums Essen zugewiesen sind.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Jahr 2019 an:

- **Bärbel Bergerhoff-Wodopia**, externe Sachverständige aus dem Bereich Wirtschaft, Aufsichtsratsvorsitzende seit dem 12. Juli 2019
- **Prof. Dr. Dieter Bitter-Suermann**, externer Sachverständiger aus dem Bereich medizinische Wissenschaft, Mitglied des Aufsichtsrates und Aufsichtsratsvorsitzender bis zum 31. Mai 2019
- **Prof. Dr. Ulrich Radtke**, Rektor der Universität Duisburg-Essen, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Kommissarischer Aufsichtsratsvorsitzender vom 01. Juni 2019 bis zum 11. Juli 2019
- **Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob**, externer Sachverständiger aus dem Bereich Wirtschaft
- **Dr. Dieter Herr**, Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, Aufsichtsratsmitglied seit dem 29. Mai 2019
- **MD Gregor Jorasch**, Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, Aufsichtsratsmitglied bis zum 28. Mai 2019
- **LMR'in Doris Mansdorf**, Vertreterin des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW
- **RD'in Sahra-Michelle Reinecke**, Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Aufsichtsratsmitglied seit dem 21. Oktober 2019, mit beratender Stimme
- **Dr. Rainer Ambrosy**, Kanzler der Universität Duisburg-Essen, Aufsichtsratsmitglied bis zum 31. Juli 2019
- **Dipl.-Kfm. Jens Andreas Meinen**, Kanzler der Universität Duisburg-Essen, Aufsichtsratsmitglied seit dem 01. August 2019
- **Prof. Dr. Gabriele Nöldge-Schomburg**, Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft
- **Prof. Dr. Stephan Lang**, Professorenvertreter
- **Priv.-Doz. Dr. Sebastian Dolff**, Vertreter der wissenschaftlich Beschäftigten im Universitätsklinikum Essen
- **Alexandra Willer**, Vertreterin des nichtwissenschaftlichen Personals des Universitätsklinikums Essen
- **Angelika Pietsch**, Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums Essen, mit beratender Stimme



Verankerung, Beachtung

Am 15. Dezember 2016 hat der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen eine neue Satzung beschlossen, in der sich unter § 12 folgende Regelung findet:

„Der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.“

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2016 diese Satzung genehmigt.

Der PCGK NRW ist somit für das Universitätsklinikum Essen bindend.

Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen erklären, dass im Jahr 2019 den Empfehlungen des PCGK NRW im Wesentlichen entsprochen wurde und wird.

Im Folgenden wird dargelegt, von welchen Empfehlungen abgewichen wurde.

ZU 2 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung des Universitätsklinikums Essen

zu 2.1

Aufgrund der Rechtsform des Universitätsklinikums Essen als Anstalt öffentlichen Rechts ist eine Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK NRW nicht vorgesehen. Das Land NRW nimmt seine Rechte als Anteilseigner wahr, indem es jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter des Finanzministeriums, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW in den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen entsendet hat.

zu 2.2.2

Nach § 5 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen wird mindestens zweimal jährlich eine Aufsichtsratssitzung einberufen, so dass das Land NRW seine Anteilseignerbefugnisse innerhalb des Aufsichtsrates häufiger als in Ziffer 2.2.2 des PCGK NRW gefordert wahrnimmt.

ZU 3 Vorstand des Universitätsklinikums Essen

zu 3.1.2

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates ist am 10. September 2001 die Geschäftsordnung des Vorstands des Universitätsklinikums Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts in Kraft getreten. Darin sind keine Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands enthalten. Die Satzung des Universitätsklinikums Essen bestimmt in § 7 Abs. 3 allerdings, dass es zum Geschäftsbereich des Ärztlichen Direktors gehört, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten und zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin die Angelegenheiten des Pflegedienstes.

zu 3.1.3

Eine nach 3.1.3 des PCGK empfohlene Zusammensetzung des Vorstands unter angemessener Berücksichtigung beider Geschlechter wurde im Jahr 2019 nicht erreicht. Bezogen auf die fünf stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands, ergibt sich eine Frauenquote von lediglich 20 %.



Der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen, der gem. § 6 der Satzung des Universitätsklinikums geborenes Mitglied des Vorstands ist, wird gem. § 6 der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 02. Juli 2015 in der Fassung vom 13. Juli 2016 vom Fakultätsrat gewählt. Die Besetzung dieser Vorstandsposition unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Geschlechterquote ist hier folglich ausgeschlossen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gem. § 4 der UKVO vom Aufsichtsrat bestellt.

zu 3.3.4

Als Führungspositionen werden Leitungen der Kliniken, Institute, Dezernate, Stabsstellen, Zentralen Dienste und die Klinikpflegedienstleitungen definiert.

Der PCGK NRW empfiehlt, dass bei der Besetzung von Führungspositionen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter angestrebt werden solle. Zur Konkretisierung der Angemessenheit wird auf § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) verwiesen, der bei der Besetzung wesentlicher Gremien von einem Mindestfrauenanteil von 40 % ausgeht. 2019 waren beim Universitätsklinikum Essen 135 Führungspositionen unterhalb der Vorstandspositionen besetzt, davon 97 mit Männern und 38 mit Frauen. Eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter, wie der PCGK NRW dies empfiehlt, wurde somit nicht erreicht. Allerdings lag der Frauenanteil mit 28 % um 7 % höher als im Jahr 2018, was eine deutliche Tendenz in Richtung einer angemessenen Geschlechterberücksichtigung bei der Besetzung von Führungspositionen bedeutet.

zu 3.4.1

Die variablen Vergütungsbestandteile enthalten jährlich wiederkehrende an den Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten.

zu 3.4.2

Die variablen Komponenten der Vergütung haben keine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Da nach § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Vorstands des Universitätsklinikums Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 09. Juli 2001 der Vorstand für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite verantwortlich ist, sind die Mitglieder des Vorstands bereits durch die Geschäftsordnung zu einer langfristigen und zukunftsorientierten Planung und Geschäftsführung verpflichtet.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist in den Zielvereinbarungen der Vorstände grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann eine unterjährige Anpassung ohne Begrenzungsmöglichkeit aufgrund unerwarteter Ereignisse erfolgen.

zu 3.4.5

Die Vorstandsmitglieder haben einer Offenlegung ihrer Vergütung vertraglich nicht zugestimmt. Als Vorstände des Klinikums Essen, einer Anstalt öffentlichen Rechts sind sie bereits nach dem Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungsoffenlegungsgesetz – VergütungsOG) des Landes NRW vom 17. Dezember 2009 in der Fassung vom 16. Oktober 2014 zur Offenlegung ihrer Vergütung verpflichtet.



Die Gesamtbezüge des Vorstands beliefen sich im Geschäftsjahr 2019 auf 1.230 T€ (i.Vj. 1.193 T€).

Herr Prof. Dr. Jochen A. Werner erhielt als Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender insgesamt 587 T€, davon 450 T€ Grundvergütung, 33 T€ sonstige Bezüge und 104 T€ erfolgsabhängige Vergütung.

Herr Thorsten Kaatze erhielt als Kaufmännischer Direktor und Stellvertretender Vorstandsvorsitzender insgesamt 408 T€, davon 300 T€ Grundvergütung, 35 T€ sonstige Bezüge und 73 T€ erfolgsabhängige Vergütung.

Frau Andrea Schmidt-Rumposch erhielt als Pflegedirektorin insgesamt 235 T€, davon 155 T€ Grundvergütung, 30 T€ sonstige Bezüge und 50 T€ erfolgsabhängige Vergütung.

Der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen, Herr Prof. Dr. Jan Buer und der Stellvertretende Ärztliche Direktor Herr Prof. Dr. Kurt Werner Schmid erhielten für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung.

zu 3.6.2

Es besteht für die Vorstandsmitglieder keine D & O-Versicherung. Das Universitätsklinikum hat eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder abgeschlossen. Bei dieser Versicherungsform kann sich das Universitätsklinikum Essen im Falle eines Schadensfalls direkt beim Versicherer schadlos halten.

Da ein Vorgehen gegen das schadensverursachende Vorstandsmitglied nicht vorgesehen ist, ist die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht sinnvoll.

Diese Versicherungsform wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

ZU 4 Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen

zu 4.1

Gem. § 3 (3) der Satzung des Universitätsklinikums Essen und § 1 (3) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen vom 26. September 2016 wird der Rektor der Universität Duisburg-Essen in der von ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten.

Der Kanzler der Universität Duisburg-Essen benennt seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

Für die Aufsichtsratsmitglieder, die von den Ministerien benannt werden, regeln die jeweiligen Ministerien auch die Stellvertretung.



Die Stellvertretungen der Aufsichtsratsmitglieder, Professorin oder Professor aus dem Fachbereich Medizin, Vertreterin oder Vertreter des wissenschaftlichen Personals und der Vertreterin oder des Vertreters des nichtwissenschaftlichen Personals des Universitätsklinikums Essen, werden gem. § 1 (3) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen nach den jeweiligen Wahlordnungen gewählt.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin vertreten.

zu 4.3.1

Der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden räumt § 13 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen die Möglichkeit ein, in Ausnahmefällen allein mit Einvernehmen des Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Entscheidungen zu treffen. Dabei muss es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handeln, für die eine Aufsichtsratssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann und auch kein Umlaufbeschluss möglich ist.

Über die Notwendigkeit des Eilverfahrens und über das Ergebnis hat die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu berichten. Diese Ausnahmeregelung wurde getroffen, um eine zeitgerechte Reaktion auf kritische Situationen zu gewährleisten

Durch die Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat wurde dessen Kontrollbefugnis erhalten.

zu 4.3.2

Der Präsidialausschuss ist für die Behandlung der Verträge der Vorstandsmitglieder zuständig. Der Ausschussvorsitzende ist nicht die Aufsichtsratsvorsitzende, sondern der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Prof. Dr. Ulrich Radtke.

Nach § 4 (4) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen ist die Wahl der Aufsichtsratsvorsitzenden zur Ausschussvorsitzenden ausgeschlossen.

zu 4.3.5

Eine Regelung, nach der die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende besonders verpflichtet wird, auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch die Aufsichtsratsmitglieder zu achten, gibt es nicht. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen jedoch nach § 4 (7) der UKVO NRW der Verschwiegenheitspflicht.



zu 4.4.1

In der Sitzung vom 02. Juli 2018 hat der Aufsichtsrat einen Präsidialausschuss gegründet.

Zu Mitgliedern des Präsidialausschusses wurden gewählt:

- **Prof. Dr. Ulrich Radtke**, Ausschussvorsitzender
- **Prof. Dr. Dieter Bitter-Suermann**, bis zum 31. Mai 2019
- **MD Gregor Jorasch**, bis zum 28. Mai 2019
- **Bärbel Bergerhoff-Wodopia**
- **Prof. Dr. Stephan Lang**
- **RBr Dr. Dieter Herr**, ab dem 09. Dezember 2019

zu 4.4.3

Der Präsidialausschuss behandelt die Verträge der Vorstandsmitglieder, hat aber keine Entscheidungskompetenzen übertragen bekommen. Diese sind beim Aufsichtsrat verblieben.

zu 4.6.1

Gem. § 4 (8) der UKVO NRW ist die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ehrenamtlich.

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat jedoch gem. § 4 (8) der UKVO NRW eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden, die externen Sachverständigen aus dem Bereich Wirtschaft und die externen Sachverständigen aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft festgesetzt. Nach dieser Festsetzung vom 30. Juli 2013 beträgt die Sitzungspauschale für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der von ihm eingesetzten Ausschüsse 1.000,00 € bzw. 1.500,00 € für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden. Als Aufwandsentschädigung erhält die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende jährlich 7.500,00 €. Hinzu kommen noch die Umsatzsteuer und die Reisekostenerstattung gegen Nachweis.

zu 4.6.2

Die Aufwandsentschädigungen für den Aufsichtsrat betragen 2019 insgesamt 27.657,53 €.

Davon entfielen 4.602,74 € auf Herrn Prof. Dr. Dieter Bitter-Suermann.

Dieser Betrag setzt sich aus der anteiligen Aufwandspauschale für 151 Tage (bis zum 31. Mai 2019) für den Aufsichtsratsvorsitz in Höhe von 3.102,74 € und der Sitzungspauschale für die Aufsichtsratssitzung am 07. Mai 2019 in Höhe von 1.500,00 € zusammen.

Frau Bergerhoff-Wodopia erhielt für den Aufsichtsratsvorsitz eine anteilige Aufwandspauschale für 2019 (ab dem 12. Juli 2019) in Höhe von 3.554,79 €.



Für ihre Teilnahme an der Sondersitzung des Finanz- und Prüfungsausschusses am 29. Januar 2019, an der Aufsichtsratssitzung am 07. Mai 2019, an der Sitzung des Finanz- und Prüfungsausschusses am 01. Juli 2019 und an der Aufsichtsratssitzung am 12. Juli 2019 hat Frau Bergerhoff-Wodopia als externe Sachverständige (Wirtschaft) jeweils 1.000,00 €, insgesamt also 4.000,00 € in Rechnung gestellt. Für die Leitung der Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses am 09. September 2019 und der Aufsichtsratssitzungen am 07. Oktober 2019 und 09. Dezember 2019 wurden für die Aufsichtsratsvorsitzende jeweils 1.500,00 € pro Sitzung veranschlagt, insgesamt also 4.500,00 €.

Daraus ergibt sich für die Tätigkeit von Frau Bergerhoff-Wodopia ein Gesamtbetrag von 12.054,79 €.

Frau Prof. Nöldge-Schomburg erhielt für ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen vom 07. Mai 2019, 12. Juli 2019, 07. Oktober 2019 und 09. Dezember 2019 als externe Sachverständige (medizinische Wissenschaft) jeweils 1.000,00 €, also insgesamt 4.000,00 €.

Herr Prof. Jakob erhielt als externer Sachverständiger (Wirtschaft) für seine Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates vom 07. Mai 2019, 12. Juli 2019, 07. Oktober 2019 und 09. Dezember 2019 und des Finanz- und Prüfungsausschusses vom 01. Juli 2019, 09. September 2019 und 18. November 2019 jeweils 1.000,00 €, insgesamt folglich 7.000,00 €.

zu 4.8.2

Es besteht für die Mitglieder des Aufsichtsrates keine D & O-Versicherung. Das Universitätsklinikum Essen hat eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen.

Bei dieser Versicherungsform kann sich das Universitätsklinikum Essen im Falle eines Schadensfalls direkt beim Versicherer schadlos halten. Da ein Vorgehen gegen das schadensverursachende Aufsichtsratsmitglied nicht vorgesehen ist, ist eine Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht sinnvoll. Diese Versicherungsform wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

ZU 5 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan am Universitätsklinikum Essen

zu 5.1.5

Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat werden in § 7 der Satzung des Universitätsklinikums Essen und in § 9 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen näher festgelegt. Darin wird unter anderem bestimmt, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Universitätsklinikum relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds berichtet.

ZU 6 Rechnungslegung und Abschlussprüfung beim Universitätsklinikum Essen

Es wurde vom Aufsichtsrat bzw. vom Prüfungs- und Finanzausschuss keine Erklärung der KPMG AG eingeholt, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der KPMG AG und ihren Organen einerseits und dem Universitätsklinikum Essen und seinen Organen andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit der KPMG AG begründen können. Auf eine solche gesonderte Erklärung wurde verzichtet, da der Wirtschaftsprüfer bereits normativ u. a. durch die Wirtschaftsprüferordnung und durch die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausführung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 23. September 2016 zur Unabhängigkeit bei seiner Prüfung und Erstellung des Abschlussberichts verpflichtet ist.

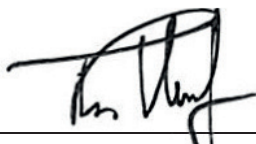
Essen, den 19.08.2020



Prof. Dr. med. Jochen A. Werner
Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender



Bärbel Bergerhoff-Wodopia
Aufsichtsratsvorsitzende



Dipl.-Volksw. Thorsten Kaatze
Kaufmännischer Direktor
Stellv. Vorstandsvorsitzender